



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Neubau Hallenschwimmbad Pfaffenhofen – Öffentliche Bekanntmachung; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2019; Vollzug der Wasser-gesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Stadt Pfaffenhofen zum Zutagefördern von Grundwasser auf Fl.-Nr. 790, Gemarkung Pfaffenhofen und zum Einleiten in den Gerolsbach Fl.-Nr. 799, Gemarkung Pfaffenhofen für einen vorübergehenden Zweck für den Neubau eines Hallenschwimmbades; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt - Kraftloserklärung;

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.05.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20182879 betreffend den Neubau eines Hallenschwimmbads in Pfaffenhofen auf Flurnummer 790 und 790/17 der Gemarkung Pfaffenhofen (Niederscheyerer Straße 19)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Neubau Hallenschwimmbad Pfaffenhofen
Bauherr: Stadt Pfaffenhofen
Bauort: Niederscheyerer Str. 19, 85276 Pfaffenhofen
Gemarkung Pfaffenhofen, Flurnr. 790, 790/17

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 17.05.2019, zugrunde.
3. Bedingung:
Standstabilität/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standstabilitätsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

4. Auflagen:

4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

4.1.1. Schnurgerüst

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

4.1.2. **Brandmeldeanlage mit Aufschaltung**
Dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bauamt, ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme eine Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

4.1.3. Stellplätze

4.1.3.1. Für das beantragte Bauvorhaben sind 40 Stellplätze, davon 1 Behindertenstellplatz, nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Für die Dreifachturnhalle sind 33 Stellplätze und für die Grund- und Mittelschule sind 51 Stellplätze, davon 2 Behindertenstellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung).

4.1.3.2. Die derzeit noch fehlenden 8 Stellplätze für die Grund- und Mittelschule sind bis spätestens 30.06.2019 gegenüber dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 30, nachzuweisen.

4.1.3.3. Zur Sicherung der in Ziffer 4.1.3.1 genannten Stellplätze ist eine Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern bis spätestens 30.06.2019 dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 30, vorzulegen.

4.1.3.4. Die in Ziffer 4.1.3.1 genannten Stellplätze müssen bei Nutzungsaufnahme benutzbar sein.

4.1.4. Fahrradabstellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 40 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bei Nutzungsaufnahme benutzbar sein.

4.1.5. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

4.2. Wasserrechtliche Auflagen:

4.2.1. Allgemein

4.2.1.1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen, errichtet, unterhalten und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

4.2.2. Lagerung und Verwendung von Betriebsstoffen („Chemie“), Chlor und Putzmitteln

4.2.2.1. Sämtliche einwandige Gebinde mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Flockungsmittel, Schwefelsäure, Putzmittel) dürfen ausschließlich über ausreichend dimensionierten, medienbeständigen und bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen gelagert werden. Es ist ein Rückhaltevolumen von 10 % des Lagervolumens bereitzuhalten, wobei mindestens das Volumen des größten Gebindes von der Auffangvorrichtung aufzunehmen ist.

- 4.2.2.2. Sämtliche Abfüll- oder Umfüllvorgänge von flüssigen wassergefährdenden Stoffen von/in Handgefäße sind ausschließlich über den Auffangwannen durchzuführen. Die Grundflächen der Rückhalteeinrichtungen müssen dabei so groß angelegt sein, dass Vertropfungen zuverlässig von den Auffangwannen aufgenommen werden.
- 4.2.2.3. Feste wassergefährdende Stoffe (Natriumthiosulfat) sind in einem geschlossenen Raum in dicht verschlossenen und medienbeständigen Behältern oder Verpackungen vorzuhalten, welche gegen jegliche Beschädigung zu schützen sind. Die Bodenflächen müssen dabei den betriebstechnischen Anforderungen genügen.
- 4.2.2.4. Beschädigte Behältnisse oder Gebinde sind umgehend auszutauschen und außer Gebrauch zu setzen. Sie sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 4.2.2.5. Die Dosiertechnik und die Förderpumpen zur Dosierung flüssiger wassergefährdender Zusatzstoffe in die Badewasertechnik bzw. Badewasseraufbereitung sind über zugelassenen Auffangwannen anzuordnen. Leckagen müssen zuverlässig in die Auffangvorrichtungen zurückfließen und müssen vollständig darin aufgenommen werden können.
- 4.2.2.6. Die Auffangwannen sind jeweils mit einer zugelassenen Leckagesonde zu überwachen, die im Leckagefall bei Kontakt mit dem Medium selbsttätig eine Störmeldung an das Betriebspersonal abgibt und eine automatische Abschaltung der Stoffdosierung herbeiführt. Alternativ muss im Leckagefall ein Druckabfall ein selbsttätiges Abschalten der Pumpen sowie die Abgabe einer Störmeldung an das Betriebspersonal herbeiführen.
- 4.2.2.7. Rohr- und Schlauchleitungen sind einsehbar und kontrollierbar und über einer dichten befestigten Fläche anzuordnen, sodass auftretende Leckagen zuverlässig und schnell erkannt werden.
- 4.2.2.8. Sofern die Gefahr des Aushebens besteht, sind Rohr- und Schlauchleitungen mit einer geeigneten Hebersicherung zu versehen.
- 4.2.2.9. Jegliche Verunreinigungen des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend und vollständig zu beseitigen. An gut zugänglicher Stelle sind in der Nähe der Gebindeläger und der Stoffdosierungen Gerätschaften und Bindemittel sowie Vlies zur Aufnahme von Leckagen bereitzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel und Vlies sind dann einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Bodenflächen um die Gebindeläger und um die Stoffdosierungen sind dauerhaft in einem sauberen Zustand zu erhalten.
- 4.2.2.10. Chlorgas-Wasser-Gemisch, welches im Leckagefall aus dem Niederschlag von Chlorgas mit Wasser entsteht, ist vollständig im Chlorgasraum zurückzuhalten und darf nicht in ungesicherte Bereiche nach außen abfließen. Hierzu sind sämtliche Zugänge zum Chlorgasraum mit einer Schwelle oder Aufkantung zu versehen, welche oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes im Chlorgasraum anzusetzen ist.
- 4.2.2.11. Der Chlorgasraum ist vollständig dicht und medienbeständig gegenüber mit Chlor verunreinigtem Wasser auszuführen, welches im Leckagefall aus dem Niederschlag von Chlorgas mit Wasser entsteht. Fugen und Gebäudeöffnungen sind dabei dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.
- 4.2.2.12. Niedergeschlagenes Chlorgas ist nach Zustimmung des zuständigen Kanalnetzbetreibers in den Schmutzwasserkanal abzuführen.
- 4.2.2.13. Betriebsstörungen und unkontrollierte Gasaustritte müssen durch die Dosiertechnik selbsttätig erkannt und in Form einer Störmeldung an das Betriebspersonal angezeigt werden.
- 4.2.3. Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Umschlagplatz)
- 4.2.3.1. Sämtliche Umschlagvorgänge von wassergefährdenden Betriebsstoffen und Reinigungsmitteln sind ausschließlich auf einer wannenförmigen, dichten und befestigten Umschlagfläche durchzuführen. Bei Ausführung in Beton ist diese mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungssystem unter Berücksichtigung von TRwS 786 Tab. 1 Nr. 8 und den „Zulassungsgrundsätzen ‚Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten“ des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig auszukleiden. Die Eignung des Beschichtungssystems ist dabei gegenüber dem Landratsamt Pfaffenhofen nachzuweisen.
- 4.2.3.2. Alternativ ist die Dichtfläche des Umschlagplatzes in FD-Beton gem. DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ oder Asphalt gem. TRwS 786 herzustellen. Der Umschlagplatz ist dabei grundsätzlich zu kennzeichnen und fortwährend in einem dichten Zustand zu erhalten. Schäden sind umgehend instand zu setzen.
- 4.2.3.3. Die Umschlagfläche ist so groß zu dimensionieren, dass der gesamte Wirkungsbereich beim Abladen von dieser erfasst wird. Bei einer Einbindung in eine befestigte Hoffläche, sind die Fugen flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig mit einem geeigneten Fugendichtstoff abzudichten.
- 4.2.3.4. Die Gefälleverhältnisse der wannenartigen Umschlagfläche sind mit einem allseitigen und stetigen Gefälle von 2 % zu einem Tiefpunkt auszurichten, sodass Leckagen und verunreinigtes Niederschlagswasser zuverlässig auf der Dichtfläche zurückgehalten werden können. Auf dem Umschlagplatz muss ein Rückhaltevolumen vorgehalten werden, welches mindestens dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen der größten Umladeeinheit (Palette) entspricht. Bei der Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens auf der Umschlagfläche ist zusätzlich die Niederschlagsmenge eines örtlichen 72-stündigen Niederschlagswasserereignisses im Wiederkehrintervall von 5 Jahren zu berücksichtigen und dem Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe hinzuzurechnen.
- 4.2.3.5. Ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen oder verunreinigtem Niederschlagswasser in ungesicherte Bereiche oder über die Umgrenzung der Umschlagfläche hinweg muss zu jeder Zeit ausgeschlossen werden. Ebenso ist der Zufluss von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser von umliegenden Bereichen zum gesicherten Umschlagplatz zuverlässig zu verhindern. Dies kann z. B. durch seitliche Einfassung mit Aufkantung oder Herstellung der Umrandung als Hochpunkt bzw. Schwelle, erreicht werden.
- 4.2.3.6. Unverschmutztes anfallendes Niederschlagswasser auf der Umschlagfläche ist ordnungsgemäß als Abwasser zu entsorgen. Hierzu ist am Tiefpunkt ein Ablauf herzustellen, welcher nach Zustimmung des örtlichen Kanalnetzbetreibers an den Schmutzwasserkanal anzuschließen ist.
- 4.2.3.7. Im Leckagefall ist das Abfließen von Leckageflüssigkeit in den Bodenablauf der Umschlagfläche zu verhindern und die Leckage vollständig auf der Umschlagfläche zurückzuhalten. Hierzu ist vor jedem Umschlagvorgang der Bodenablauf mit einem Schieber dicht zu verschließen. Die Schieberstellung muss ausgehend vom Umschlagplatz deutlich visuell erkennbar sein.
- 4.2.3.8. Leckagen sind mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Umschlagfläche ist fortwährend sauber zu halten, wobei Verschleppungen von wassergefährdenden Stoffen in ungesicherte Bereiche zu vermeiden sind.
- 4.2.3.9. An gut zugänglicher Stelle sind im unmittelbaren Bereich der Umschlagfläche Gerätschaften zum mobilen Rückhalt von Leckagen sowie ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme von Leckagen vorzuhalten.

- 4.2.3.10. Das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen darf nur unter ständiger Anwesenheit von geschultem Betriebspersonal durchgeführt werden. Für das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen und das Verhalten im Leckagefall ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, die an einem gut zugänglichen Ort jeder Zeit einsehbar ist. Das Betriebspersonal ist regelmäßig über die Betriebsanweisung zu unterweisen.
- 4.2.3.11. Die Volumen an wassergefährdenden Stoffen der größten Umladeeinheit (z. B. Palette) darf zu keinem Zeitpunkt das maximale Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe, für welches die Rückhalteeinrichtung auf dem Umschlagplatz dimensioniert ist, übersteigen.
- 4.2.4. Badewassertechnik, Rohrkeller, Filter-Pumpen-sumpf
- 4.2.4.1. Die Badewasseraufbereitungsanlage ist, unbeschadet der Anforderungen der sonst einschlägigen Rechtsvorschriften, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen der Hersteller zum Einbau, Betrieb und zur Unterhaltung der Anlagenteile und nach den Anforderungen, welche sich aus den jeweiligen Zulassungen ergeben, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 4.2.4.2. Es ist zu jeder Zeit und zu jedem Betriebszustand durch innerbetriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Abfließen oder ein Übertreten von Badewasserzusätzen und Abwasser aus der Badewassertechnik und den Rohrleitungen in ein Gewässer, in ungesicherte Bereiche oder in eine nicht zugelassene Entwässerungseinrichtung ausgeschlossen werden kann.
- 4.2.4.3. Im Leckagefall ist zu gewährleisten, dass ausgelaufene Stoffe und Gemische vollständig auf einer flüssigkeitsundurchlässigen, befestigten Fläche oder in einer geeigneten Rückhalteeinrichtung zurückgehalten werden können und zuverlässig in die Schmutzwasserkanalisation abfließen können. Hierfür sind die Bodenflächen flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig abzudichten.
- 4.2.4.4. Der Pumpensumpf ist dabei vollständig dicht und medienbeständig in einem Schacht in die Bodenfläche einzubinden. Er ist einsehbar und kontrollierbar anzuordnen. Der Ablauf in den Schmutzwasserkanal ist mit einer Absperrrichtung zu versehen.
- 4.2.4.5. Die Badewasseraufbereitungsanlage mitsamt den Rohrleitungen ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung mit den einschlägig geltenden und jenen für Rohrleitungen relevanten Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TrwS) (DWA-A 779), auszuführen und zu betreiben und zu unterhalten.
- 4.2.4.6. Die Rohrleitungen im Rohrkeller sind über einer gegen die geförderten Medien dichten und beständigen Fläche gem. TRwS 786 anzuordnen und so zu verlegen, dass eine Zustandskontrolle zu jeder Zeit möglich ist.
- 4.2.4.7. Sämtliche Dosier- und Pumpanlagen sind so zu steuern, dass im Leckagefall ein Druckabfall automatisch erkannt wird und umgehend selbsttätig ein Abschalten der Medienförderung erfolgt. Gleichzeitig muss die Störmeldung durch ein akustisches oder optisches Signal angezeigt werden.
- 4.2.4.8. Kann eine Leckage von flüssigen Medien im Rohrkeller nicht ausgeschlossen werden, ist der begehbare Leitungskanal an den Enden so abzuschließen, dass Leckagen nicht von der Dichtfläche abfließen können.
- 4.2.5. Anlieferung, Andienung
- 4.2.5.1. Sämtliche Verteilerflächen und Verkehrswege, auf denen wassergefährdende Stoffe in Gebinden im innerbetrieblichen Transport zum Einsatz- bzw. Verbrauchsort befördert werden, sind so auszuführen, dass diese den betriebstechnischen Anforderungen und den Beanspruchungen genügen. Sie dürfen keine Abläufe besitzen.
- 4.2.5.2. Die Fahrwege sind fortwährend in einem sauberen Zustand zu erhalten. Verunreinigungen sind umgehend und vollständig mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen.
- 4.2.5.3. Es ist kontinuierlich darauf zu achten, dass sämtliche Schäden oder Abnutzungserscheinungen der Bodenflächen umgehend instandgesetzt werden.
- 4.2.6. Batterieraum
- 4.2.6.1. Die Batteriezellen sind in einem zugelassenen und säurebeständigen Batterieschrank aufzustellen. Es ist dabei zu jeder Zeit sicherzustellen, dass evtl. unkontrollierte Austritte von wassergefährdenden Inhaltsstoffen im Gehäuse der Batterien bzw. im Batterieschrank vollständig zurückgehalten werden. Die Dicht- und Tragfunktion darf während der Beanspruchungsdauer im Havariefall nicht verloren gehen. Eine Beaufschlagung der Bodenfläche des Batterieraumes mit wassergefährdenden Stoffen muss zuverlässig unter jeden Umständen verhindert werden.
- 4.2.6.2. Es sind ausschließlich solche Batteriezellen einzusetzen, welche keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe beinhalten, bei denen flüssige Leckagen bauartbedingt nicht auftreten können und keine Nachfüllvorgänge erforderlich sind.
- 4.2.6.3. Sofern ein Austreten von wassergefährdenden Inhaltsstoffen der Batterien aus dem Gehäuse bzw. dem Schrank nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann und/oder flüssige Leckagen auftreten können, ist die Bodenfläche unter Berücksichtigung der TRwS 786 sowie der AGI-Grundsätze S 10 und S 40 säurebeständig auszukleiden. Fugen sind dann mit einem medienbeständigen Fugendichtstoff auszukleiden. Sowohl Beschichtungssystem als auch der Fugendichtstoff müssen jeweils eine bauaufsichtliche Zulassung aufweisen. Zusätzlich sind die Batteriezellen auf ausreichend dimensionierte Auffangwannen zu stellen.
- 4.2.6.4. Die Batteriezellen sind so anzuordnen, dass diese einsehbar sowie jederzeit kontrollierbar sind. Abweichungen vom bestimmungsmäßigen Betrieb und/oder Leckagen müssen zuverlässig und schnell erkannt werden. Dazu sind die Batterieblöcke mit einer automatischen Überwachungseinrichtung zu versehen, welche Betriebsstörungen selbsttätig erkennen und eine Störmeldung an das Betriebspersonal anzeigen. Der weitere Betrieb und Verwendung ist im Zuge dessen zu unterbrechen. Darüber hinaus sind die Batterieblöcke regelmäßig durch Kontrollgänge zu prüfen.
- 4.2.6.5. Altbatterien und restentleerte Batterien, die Restbestände an Legierung oder Elektrolyt beinhalten oder denen Legierungs- oder Elektrolytrückstände anhaften, dürfen weder in ungesicherten Bereichen, im Batterieraum oder im Freien gelagert werden. Sie sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2.6.6. Die Vorhaltung von Batteriezellen im Batterieraum ist nicht gestattet.
- 4.2.7. Säulenhebebühne
- 4.2.7.1. Bei hydraulischem Betrieb der Säulenhebebühne ist diese so zu betreiben und zu unterhalten, dass eine Gefährdung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Davon abgesehen, wird jedoch aus fachlicher Sicht dringend empfohlen, eine weniger wassergefährdende Technik, z. B. in Form einer seilelektrischen Aufzugsanlage einzubauen.
- 4.2.7.2. Die hydraulische Säulenhebebühne ist dann grundsätzlich gemäß der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, sowie nach den allgemein anerkannten Technischen Regeln, hierbei insbesondere der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TrwS) (DWA-A 779), auszuführen, zu betreiben, zu unterhalten und instand zu setzen.
- 4.2.7.3. Die hydraulische Säulenhebebühne ist auf einer medienbeständigen und dichten Bodenfläche aufzustellen und mit ei-

nem flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Aufangraum auszurüsten, sodass austretende Leckagen von Hydrauliköl zuverlässig und vollständig zurückgehalten werden können. Dies ist z. B. durch eine Aufkantung der Raumöffnungen im Maschinenraum zu gewährleisten. Die Dichtfunktion muss dabei auch an den aufgehenden Wänden, welche mit Hydrauliköl beaufschlagt werden können, uneingeschränkt vorhanden sein. Fugen sind dabei mit einem geeigneten bauaufsichtlichen Fugendichtstoff auszukleiden.

4.2.7.4. Die Dichtfläche ist dabei so auszuführen, dass alle ölführenden Anlagenteile der Säulenhebebühne vollständig von den Dichtflächen erfasst werden.

4.2.7.5. Die Anlage muss so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, dass Verlagerungen, Neigungen, welche die Sicherheit und Dichtigkeit der Anlage gefährden, ausgeschlossen sind.

4.2.7.6. Im Falle von Undichtigkeiten an den Hydraulikleitungen müssen die Hydraulikölpumpen selbsttätig abschalten und eine weitere Förderung von Hydrauliköl automatisch unterbrechen. Leckagen sind durch ein optisches oder akustisches Signal anzuzeigen.

4.2.7.7. Rohrleitungen sind gemäß § 21 AwSV (Anlagenverordnung) auszuführen und dabei so anzuordnen, dass sie gut zugänglich und jederzeit leicht kontrollierbar und einsehbar sind.

4.2.7.8. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu prüfen.

4.2.7.9. Vertropfungen beim Nachfüllen von Hydrauliköl oder beim Ölwechsel sind unverzüglich und vollständig zu beseitigen. Hierzu sind Bindemittel oder Vlies an geeigneter und gut zugänglicher Stelle vorzuhalten. Ölhaltiges Bindemittel, Vlies sowie Altöl sind umgehend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4.2.7.10. Sofern Hydrauliköl vorgehalten werden soll, sind sämtliche Gebinde ausschließlich über bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen zu stellen. Es ist dann ein Auffangvolumen von 10 % des Gesamtvolumens, jedoch mindestens der Rauminhalt des größten Gebindes als Rückhaltevolumen bereitzustellen.

4.2.7.11. Für den Betrieb der Aufzugsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an gut einsehbarer Stelle an den Anlagen anzubringen. Den Vorschriften der Betriebsanweisung ist Folge zu leisten und das Betriebspersonal regelmäßig über die Betriebsanweisung zu unterrichten.

4.2.8. Sonstiges

4.2.8.1. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und der Dichtflächen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sofern innerbetrieblich nicht die diesbezüglich erforderliche Sachkenntnis oder sachkundiges Personal vorhanden sind, ist ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV abzuschließen.

4.2.8.2. Für sämtliche AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV zu § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

4.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

4.3.1. Die Bestimmungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 142 „Sondergebiet Schul-, Sport- und Freizeitnutzung an der Grund- und Mittelschule“ sind einzuhalten.

4.3.2. Entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind das Hallenbad und der Außenbereich (Liegewiese, Außenschwimmbekken) einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs so zu errichten und so zu betreiben, dass die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet betragen dabei:

tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A),
im Übrigen 55 dB(A),
nachts 40 dB(A).

Die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet betragen dabei:

tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A),
im Übrigen 60 dB(A),
nachts 45 dB(A).

4.3.3. Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die jeweiligen Immissionsrichtwerte für die Tagzeit um mehr als 30 dB(A) und den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.3.4. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

Tags	An Werktagen	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	An Sonn- und Feiertagen	7:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Nachts	An Werktagen und	0:00 Uhr bis 6:00 Uhr 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
	An Sonn- und Feiertagen und	0:00 Uhr bis 7:00 Uhr 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Ruhezeit an Werktagen	und	6:00 Uhr bis 8:00 Uhr 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen	und und	7:00 Uhr bis 9:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur einzuhalten, wenn die Nutzungsdauer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr vier Stunden oder mehr beträgt.

4.3.5. An nicht mehr als 18 Kalendertagen eines Jahres dürfen die Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“ nach der 18. BImSchV § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang 1.5 folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A)
nachts 55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

4.3.6. Die nächstgelegenen Immissionsorte im Allgemeinen Wohngebiet sind die Flurnummern 786, 804, 794/7, 794/9, 794/10, 785/8, 785/11, 785, 782/4, 782/5, 782/5, 782/6, 864/2, 867/1, 867, 871/2, 872/3, 872/2, 877, 881, 882/2, 885, 887/4, 888/2 und 890/2 Gemarkung Pfaffenhofen.

4.3.7. Die nächstgelegenen Immissionsorte im Mischgebiet sind die Flurnummern 325/1, 325/4, 786/1 und 899/3 Gemarkung Pfaffenhofen.

4.3.8. Die schalltechnische Untersuchung von der C. Hentschel Consult GmbH vom 30.11.2018 mit der Projekt-Nr. 695-2018 / V03_1 ist Bestandteil der Genehmigung.

4.3.9. Bei Änderungen ist die schalltechnische Untersuchung von der C. Hentschel Consult GmbH vom 30.11.2018 mit der Projekt-Nr. 695-2018 / V03_1 zu aktualisieren und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

4.3.10. Die technische Anlagen (Kühl- und Lüftungsaggregate) dürfen jeweils maximal einen Schalleistungspegel von tags 80 dB(A) und nachts 70 dB(A) haben.

4.3.11. Die Nord- und Südfassade müssen mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß von 30 dB(A) haben.

4.3.12. Folgende Betriebszeiten - wie angegeben – sind für eine Einhaltung der obigen Richtwerte einzuhalten:
Mo. – Fr.: 07:30 – 21:30
Sa, So und Feiertag: 08:00 – 21:30

4.4. Naturschutzrechtliche Auflagen:

4.4.1. Vorhandene und im Freiflächengestaltungsplan (FFP) als „zu erhalten“ dargestellte Gehölze sind vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen gem. der Regelwerke DIN 18920 und RAS-LP 4 während der gesamten Bauzeit zu schützen.

4.4.2. Geplante Fällungen und Rückschnitte sind gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 01.10 und 28./29.02. zulässig.

4.4.3. Pflanzungen und Ansaaten sind gem. des geprüften FFP spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Hallenschwimmbads folgenden Pflanzperiode (15.10. bis 30.04.) umzusetzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

5. Hinweise (nicht widergegeben)

6. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Bescheid ergeht gebührenfrei (Art. 4 Kostengesetz - KG -). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.05.2019 bis einschließlich 01.07.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22,

85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.05.2019

30/602BVIII20182879

Martin Wolf, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 118.367.180 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.939.923 € ab.

2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 11.565.000 €

in den Aufwendungen mit 12.888.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.238.000 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 71.916.500 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.335.869 €
b) der Grundsteuer B	12.179.572 €
c) der Gewerbesteuer	62.108.891 €
c) der Einkommensteuerbeteiligung	77.460.619 €
d) der Umsatzsteuerbeteiligung	5.822.529 €
	<hr/>
	158.907.480 €

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018

6.417.908 €

165.325.388 €

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlage-
satz für die Kreisumlage einheitlich auf 43,5 v.H. festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, Zimmer-Nr. C209 (Kreiskämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.05.2019

Martin Wolf, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Stadt Pfaffenhofen zum Zutagefördern von Grundwasser auf Fl.-Nr. 790, Gemarkung Pfaffenhofen und zum Einleiten in den Gerolsbach Fl.-Nr. 799, Gemarkung Pfaffenhofen für einen vorübergehenden Zweck für den Neubau eines Hallenschwimmbades
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Beim Neubau des Hallenschwimmbades soll über einen Zeitraum von 150 Tagen eine Bauwasserhaltung auf o.g. Grundstücken durchgeführt werden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser soll 300.000 m³ betragen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- oder anderen Risikogebietes. Am Standort sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Durch die Entnahme und Ableitung des Grundwassers aus dem tieferen Grundwasserstockwerk sind keine negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Aus der Sicht des Naturschutzes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf angrenzende (Feucht-) Biotope zu erwarten.

Andere Nutzungs- und Schutzkriterien des Standortes sind nicht bekannt bzw. werden durch die Ausführung nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A116), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.05.2019

42/6421.2

Martin Wolf, Landrat

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3163020112

Nr. 3165103403

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 10.05.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Durr
Vorstandmitglied

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandmitglied

Tag der Veröffentlichung: 28.05.2019